



<b>Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung</b>	<b>Vorlage-Nr: 0144/S/22</b>  <b>Datum: 25.05.2022</b>
<b>Beschlussfassung des Jahresabschlusses 2016 und Entlastung des Magistrats</b>	

## BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung der Schöfferstadt Gernsheim beschließt den am 20.12.2017 durch den Magistrat aufgestellten (0270/M/17) und durch die Prüfungsgesellschaft Penné & Pabst Partnerschaft mbB im Auftrag des Fachbereichs Revision des Kreises Groß-Gerau geprüften Jahresabschluss 2016 gemäß den §§ 113 und 114 der Hessischen Gemeindeordnung. Gleichzeitig wird dem Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung erteilt.

## BEGRÜNDUNG:

Der Magistrat hat in seiner Sitzung am 20.12.2017 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2016 aufgestellt und die wesentlichen Teile der Stadtverordnetenversammlung zur Kenntnis gegeben (0018/S/18). Im Nachgang dieses Aufstellungsbeschlusses wurde der Jahresabschluss durch die vom Fachbereich Revision des Kreises Groß-Gerau beauftragte Prüfungsgesellschaft im Zeitraum 09.09.2019 bis 23.05.2022 (mit Corona bedingten Unterbrechungen) geprüft. Mit Schreiben vom 24.05.2022 übersandte die Revision den endgültigen Bericht mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Der vorliegende geprüfte Jahresabschluss 2016 schließt in der Ergebnisrechnung mit einem positiven ordentlichen Ergebnis von 331.843,94 EUR, im außerordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 6.907.112,72 EUR und somit mit einem Jahresergebnis von insgesamt 7.238.956,66 EUR ab.

Zu dem vom Magistrat am 20.12.2017 aufgestellten Jahresabschluss ergaben sich keine Veränderungen.

Erläuterungen zum Jahresabschluss entnehmen Sie dem Anhang zum Jahresabschluss (Teil des Jahresabschlusses) und dem Bericht des Rechnungsprüfungsamts.

### (Weiteres) Verfahren

Gemäß § 113 HGO legt der Magistrat nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Rech-

# Stadt Gernsheim

Stadthausplatz 1  
64579 Gernsheim



nungsprüfungsamts der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor. Gemäß § 114 HGO entscheidet die Stadtverordnetenversammlung zugleich über die Entlastung des Magistrats. Der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastung ist öffentlich bekannt zu machen. Im Anschluss an die Bekanntmachung ist der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

**gez. Burger, Bürgermeister**

**ANLAGEN:**